

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 421/11 B

L 6 R 42/11 (Bayerisches LSG)
S 14 R 609/10 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
26. Oktober 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt Hinterbliebenenrente (Witwenrente) nach dem Tode seiner nichtehelichen Lebensgefährtin.
- 2 Sein Antrag hatte ebenso wenig Erfolg wie Widerspruch, Klage und Berufung.
- 3 Zur Begründung seiner, nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegten, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil des Bayerischen Landessozialgerichts sowie seines Antrags auf Prozesskostenhilfe trägt er ua vor, er sei wirklich Witwer; die achtjährige außereheliche Gemeinschaft müsse gesetzlich anerkannt werden; so sei es in der ganzen Welt. Seine Lebensgefährtin habe er nicht geheiratet, weil sie ihre eigene Witwenrente nicht verlieren sollte.

II

- 4 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 6 Der Senat hat keinen Zweifel an der Rechtschaffenheit und der Bedürftigkeit des Klägers; hieraus allein folgt jedoch kein Rentenanspruch.
- 7 Der Kläger verfolgt einen gesetzlich nicht vorgesehenen Anspruch. Denn die begehrte Witwenrente setzt voraus, dass er mit der verstorbenen Versicherten verheiratet war (§ 46 Abs 1, Abs 4 SGB VI). Dies ist dem Kläger bereits durch die vorinstanzlichen Entscheidungen erläutert worden; ebenso, dass er auch kein "Lebenspartner" iS des § 46 Abs 4 SGB VI war, weil dies eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft voraussetzt, die überdies durch Erklärungen vor dem Standesbeamten begründet werden muss.

III

- 8 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem zur



Prozessführung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) erhoben und somit nicht formgerecht eingelegt worden ist.

- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

